

2403 011

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 246/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Berthold L [REDACTED],
L [REDACTED]gasse [REDACTED], W [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt für das Revisionsgericht bindend (§ 209 BEG, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO) fest, daß der Kläger auf Grund des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG israelischer Staatsangehöriger gewesen sei. Seine Ansicht, daß dem Kläger daher ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nur zustehen könne, wenn er nach § 130 BEG anspruchsberechtigt sei, ist zutreffend. Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der Recht-

283

- 3 -

sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503 Nr. 20; ständig) geprüft, ob der Kläger im Zeitpunkt des endgültigen Verlassens des Vertreibungsgebietes in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht hat. Daß er sich diese Überzeugung nicht zu verschaffen vermocht hat, beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und kann die Zulassung der Revision ebensowenig begründen wie ein in dem Unterlassen einer etwa gebotenen Beweiserhebung liegender Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen (BGH, RzW 1967, 431 Nr. 42).

Mai

Gürtner

